

nicht allein durch Staatsanstalten erreicht werden. Nein, durch Kirche und Schule. Nur durch diese sind Religion und Tugend, die nothwendigen Grundpfeiler eines Staats, zu erhalten. Unter dem Deckmantel der Religion kann aber Manches gelehrt und betrieben werden, was dem Wesen des Staats, seinen Zwecken, seinem Bestehen entgegenläuft, kann Manches gelehrt werden, was die Tugend und guten Sitten untergräbt, kann Manches verübt werden, was das gesellige friedliche Zusammenleben des Volks stört.

Darum ist das Aufsichtsrecht über Kirche und Religionsgesellschaften eines der wesentlichen und nothwendigen Hoheitsrechte des Staats. Man wird dies Recht, wenn auch in größerer oder geringerer Ausdehnung, fast unter jeder Staatsform, der alten wie der neuen Zeit, erkennen.

Allein nicht bloß daran, welche Religion von den Staatsgenossen geübt wird? nein, auch daran, daß nicht zu viele Religionsgesellschaften entstehen, daß sie nicht in Secten sich spalten, hat der Staat ein wesentliches Interesse, auch darauf hat er ein Recht in Anspruch zu nehmen.

Wird schon das Band eines gemeinsamen Glaubens, einer gemeinsamen Kirche, gewiß an sich auch das gemeinschaftliche Band in gesellschaftlicher Beziehung befestigen und die Ordnung im Staatsleben befördern; ist schon in dieser Beziehung zu wünschen, daß durch Entstehung neuer Secten, neuer Religionsgesellschaften und durch deren Anerkennung nicht noch mehrere entstehen, als völker- und staatsrechtlich bereits anerkannt sind, so wird auch die Gesetzgebung und der Staatsorganismus mit seinen Institutionen und seiner Ordnung möglichst von Einem religiösen Princip, in christlichen Staaten von dem des Christenthums, ausgehen, von ihm durchdrungen sein, an dieses sich anschließen müssen.

Wie soll dies aber möglich sein, wenn ganz willkürlich neue Secten, neue Religionsgesellschaften entstehen könnten und Anspruch auf Geltung, auf Anerkennung hätten? Wie soll es z. B. möglich sein, die für die bürgerliche Ordnung so nothwendigen Bestimmungen über Ehe, über Eid zu treffen?

Wie soll es ferner möglich sein, für Kirche und Schule, für sittliche und religiöse Erziehung zu sorgen, wenn jede Gemeinde sich ein beliebiges Glaubensbekenntniß schaffen kann, wenn so viel Religionsgesellschaften als Gemeinden, ja in den Gemeinden wieder verschiedene Secten entstehen?

Darum hat der Staat das Recht, über die Kirche Aufsicht zu führen, die Bildung neuer Religionsgesellschaften zu überwachen, deren Entstehung vorzubeugen, oder zu verbieten.

Neben dem Aufsichtsrechte über die Kirchen- und Religionsgesellschaften hat aber der Staat als diesem Recht gegenüberstehende Pflicht auch die Verbindlichkeit, die von ihm einmal anerkannten Kirchen zu schützen, den Angriffen auf dieselben abzuwehren, das Zerfallen derselben in Secten zu hindern. Doppelt schwer ist diese Verpflichtung der protestantischen Kirche

gegenüber, welche zugleich das Kirchenregiment dem Staate übertragen hat und in vielfacher Beziehung der eigenen Organe zu ihrem Schutze entbehrt.

Dieses Recht der Aufsicht und des Schutzes über die Kirchen, in seinem Zusammenhange das Majestäts- oder Kirchenhoheitsrecht, die Staatsgewalt über die Kirchen (*jus circa sacra*) genannt, kein Staat kann und wird es als eines der wesentlichsten Hoheitsrechte entbehren und aufgeben können.

Geht man auf Sachsens Staatsrecht über, so ist zwar nach §. 32. der Verfassungsurkunde jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit gewährt. Allein wie schon an sich die Worte: „Freiheit des Gewissens“ als etwas rein Innerliches noch keineswegs die Freiheit des äußeren Handelns, das Recht, diese innere Ueberzeugung gegen den Staat und andere Staats- und Religionsgenossen durch Handeln geltend zu machen, mithin das Recht, die bestehende Kirche anzugreifen, neue Secten und Religionsgesellschaften zu bilden, umfassen, vielmehr nur das Recht in sich begreifen, sich eine religiöse Ueberzeugung zu verschaffen und wegen dieser Ueberzeugung vom Staate nicht beunruhigt und bestraft, oder zu einer anderen Ueberzeugung, zu einem anderen Glauben gezwungen zu werden, so stimmt auch die Ausdehnung, welche man dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde geben will, um die Gesetzmäßigkeit jenes Verbots anzugreifen, weder mit der historischen, noch mit der staatsrechtlichen Bedeutung, die sie in Sachsen hat, überein.

Fragt man, wie dieser Begriff historisch entstanden ist, so hat man sich daran zu erinnern, daß vor, während und bald nach der Reformation ein Gewissens- und Glaubenszwang herrschte, der mit wahrhaftem Terrorismus verfuhr. Es bestanden Gewissenstribunale, welche die geheimsten Gedanken der Einzelnen und ob sie mit dem wahren Glauben übereinstimmten, zu erspähen suchten, die Nichtrechtgläubigen, Irrgläubigen, Ketzer mit Strafen belegten und verfolgten, ein Verfahren, was sogar in der protestantischen Kirche Sachsens im Anfange des 17. Jahrhunderts mehrere Geistliche, welche man einer geheimen Neigung zum Calvinismus beschuldigte, in die Gefängnisse brachte. Regenten und Obrigkeiten zwangen ihre Unterthanen, den Glauben anzunehmen, den sie selbst ergriffen hatten, oder verfolgten und vertrieben sie. Katholische Obrigkeiten zwangen die Protestanten, ihren Glauben abzuschwören, protestantische die Katholiken, zum Protestantismus überzutreten.

Da bestimmte der westphälische Frieden, welcher den Religionskriegen zwischen beiden Religionsparteien ein Ende machte — nachdem dies schon in den Staatsverträgen von 1552 und 1555, aber vergeblich und unzureichend, versucht worden —, daß die Bekenner beider Religionsparteien, der katholischen und protestantischen, Gewissensfreiheit genießen sollten.

Als Folge hiervon war, soweit es hierher gehört, nur so viel ausgesprochen, daß sie um des Glaubens willen nicht ver-